

**Satzung des
Heimatvereines Fredersdorf-Vogelsdorf e.V.
in der gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung
- korrigierten Fassung vom 18.09.2019 -**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Heimatverein Fredersdorf-Vogelsdorf e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Strausberg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fredersdorf-Vogelsdorf.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Soweit in dieser Satzung Mitgliedergruppen oder Funktionsträger genannt werden, sind damit sowohl männliche oder weibliche Personen bezeichnet.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde
- (2) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- (3) die Förderung von Kunst und Kultur
- (4) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder

§ 3 Ziele und Aufgaben

(1) Der Verein fördert die Aufarbeitung und Darstellung der Heimatgeschichte der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf und unterstützt den Aufbau sowie die Entwicklung einer heimatkundlichen Sammlung bzw. eines Heimatmuseums in Fredersdorf-Vogelsdorf. Er festigt die Heimatverbundenheit der Bewohner und macht Geschichte sowie Traditionen vor Ort erlernbar. Der Verein betont den Zusammenhang der Geschichte der Gemeinde mit der Geschichte von Brandenburg/Preußen und der deutschen Geschichte.

(2) Der Verein will bei allen Bevölkerungsgruppen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen durch altersgerechte Veranstaltungen, die Vermittlung von Informationen und das Angebot aktiver Beteiligung Verständnis und Begeisterung für das historische und kulturelle Erbe des Ortes wecken.

(3) Der Verein setzt sich für den Schutz, den Erhalt und ggf. die Wiederherstellung von baulichen und anderen Kulturdenkmälern in Fredersdorf-Vogelsdorf ein. Hierzu gehören insbesondere die historischen und teilweise geschützten Denkmäler auf dem ehemaligen Gutshofgelände in Fredersdorf, sowie der Bereich des ehemaligen herrschaftlichen Gartens.

(4) Der Heimatverein strebt die Nutzung des ehemaligen Gutshofes und dabei besonders der ehemaligen Brennerei (BT 1 Pächterhaus, BT 2 Gärhaus) sowie der historischen Ruine des Kuhstalls als kulturelles Zentrum der Bürger- und Bürgerinnen in der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf an.

(5) Das Ziel des Heimatvereins besteht in der Einrichtung und Unterhaltung einer Heimatstube, sowie in vielfältiger Weise

nutzbaren Veranstaltungs-, Ausstellungs- und Lagerräumen in den unter (4) genannten Baulichkeiten.

(6) Der Heimatverein zeigt den Ortsansässigen und allen Interessierten Wege zur Kenntnis und dem Verständnis der Heimatgeschichte auf. Historisch interessierte Personen und Projektgruppen werden in ihren Forschungen unterstützt.

(7) Der Verein setzt sich dafür ein, die geschichtlich gewachsene Identität der beiden Dörfer Fredersdorf und Vogelsdorf zu bewahren und mit den sich entwickelnden neuen Siedlungen zu verbinden. Er beteiligt sich in diesem Sinn an kommunalen Diskussionen, die die Ortsgestaltung betreffen.

(8) In seiner Tätigkeit strebt der Verein ein enges Zusammenwirken mit allen Trägern kommunaler Aktivitäten sowie den Schulen an, insbesondere um das kulturelle Erbe zu bewahren.

(9) Der Verein versteht sich als parteipolitisch unabhängig und konfessionell nicht gebunden.

§ 4 Die Verwirklichung der Satzungszwecke geschieht, indem:

(1) Der Verein unter anderem Vortragsveranstaltungen, Ausstellungen, Wanderungen und Führungen zu geschichtlichen und heimatkundlichen Themen durchführt.

(2) Der Verein sammelt und archiviert Dokumente, Materialien, zeitgeschichtliche und historische Chroniken sowie schriftliche und andere Quellen, die zur Dokumentation der Regional- und Ortsgeschichte geeignet sind. Zu diesem Zweck unterhält er u.a. eine Heimatstube und gibt Publikationen heraus.

- (3) Der Verein betreibt die Entwicklung des Gutshofes im Sinne des mit der Gemeinde geschlossenen Erbbauvertrages vom 27. Januar 2010.
- (4) Unter anderem hierzu führt der Verein ggf. auch gemeinsam mit anderen Körperschaften und Personen Veranstaltungen durch, wirbt Fördermittel, Spenden und sonstige Zuwendungen ein und kann Kostenbeiträge in Form von Eintrittsgeldern erheben.
- (5) Der Verein kann unter Berücksichtigung des § 62 AO Rücklagen bilden.

§ 5 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein gewinnt seine Mittel vor allem durch Beiträge der Mitglieder, Spenden, Sammlungen, Stiftungen und Fördermittel.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (6) Das Betreiben von Zweckbetrieben ist nur dann zulässig, wenn entsprechend der Abgabenordnung

- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nur dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu unterstützen;

- die Verwirklichung der Zwecke einen solchen Geschäftsbetrieb notwendig macht;

- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und diese Satzung anerkennt.

(2) Der Verein umfasst an Mitgliedern; ordentliche Mitglieder über 18 Jahre;

- Kinder- und Jugendmitglieder ab dem 14. Lebensjahr mit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten;- fördernde Mitglieder.

(3) Für die Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen, in dem der Antragsteller die Satzung des Vereins anerkennt. Die Mitgliedschaft wird mit der Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist zum Ende eines Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied;

- durch Tod;

- durch Streichung seitens des Vorstandes entweder

bei schwerem Verstoß gegen die Satzung des Vereins
oder bei

- Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr trotz zweimaliger Mahnung; Bei nachträglicher Beitragszahlung lebt die Mitgliedschaft wieder auf.

(5) Von dem Streichungsbeschluss muss dem Mitglied unter Angabe der Gründe per Einschreiben Kenntnis gegeben werden.

(6) Gegen den Streichungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Streichung Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

(7) Natürliche und juristische Personen, die bereit sind laufend die Arbeit des Vereins zu fördern, schließen als fördernde Mitglieder einen entsprechenden Vertrag mit dem Verein ab.

§ 7 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes

- die Wahl eines Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf
- die Beschlussfassung über die Schwerpunkte des Jahresprogrammes und den Haushaltsplan;
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, des Berichtes des Kassenprüfers sowie die Entlastung des Vorstandes;
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über die Auflösung des Vereins.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und zu sprechen. Alle ordentlichen Mitglieder besitzen Stimmrecht, d.h. je eine Stimme, und dürfen in Funktionen gewählt werden.

(3) Vertreter der kooperativen und fördernden Mitglieder haben das Recht, ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

(5) Bei Wahlen sowie bei Satzungsänderungen muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

(6) Anträge zur Tagesordnung sollen dem Vorstand eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Spätere Anträge können bei Beginn der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.

(7) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Unter Beachtung § 1 geschlechtsneutralere Formulierung

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und einem Beisitzenden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(3) Der Vorstand leitet den Verein zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden, dieser zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertreten.

§ 10

Schatzmeister und Kassenprüfer

(1) Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen, insbesondere führt und verwahrt er die Vereinskasse. Er nimmt alle Einnahmen des Vereins entgegen,

sowie alle Zahlungen für den Verein gegen Quittung vor.
(2) Der Kassenprüfer kontrolliert sämtliche finanziellen Angelegenheiten.

§ 11 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins, Zweckänderung und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Bei der Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Fredersdorf-Vogelsdorf, 18.09.2019

Hannelore Korth
Vorsitzende

Wolfgang Thamm
Stellvertreter der Vorsitzenden

Inge Schaak
Schatzmeisterin

Dr. Petra Becker
Schriftführerin

Gerd Richter
Beisitzer